

Studierendenparlament der Universität Potsdam

27. Wahlperiode

Wahlkampfunterstützung zur StuPa-Wahl 2025; Änderung der Rahmenwahlordnung zur Listenfinanzierung

Antrag Nr.

A27/XXXX

Datum

05.05.2025

Antragsteller

Fraktion FSRgoesStuPa

Antrag

I. Das Studierendenparlament der Universität Potsdam beschließt gemäß § 9 Satzung der Satzung der Studierendenschaft mit Mehrheit:

1. Solange die unter II. dieses Antrages zu beschließende Ergänzung der Rahmenwahlordnung (§ 15a RWO n.F.) noch nicht beschlossen oder in Kraft getreten ist, bestimmt das StuPa die Anwendung der dortigen Regelungen für diese Wahlkampffinanzierungsperiode 2025 durch sein Haushalts- und Beschlussrecht analog.
2. Die Mittel für die Listenfinanzierung wird, auch gem. § 15a V RWO n.F., für das Jahr 2025 auf 150 € je zur Wahl antretende Liste festgelegt, die einen erfolgreichen Antrag gem. der analog anzuwendenden Regeln aus II. dieses Antrages einreichen.
3. Der AStA wird angewiesen, dem StWA insoweit uneingeschränkte Amtshilfe zu leisten.

II. Das Studierendenparlament der Universität Potsdam beschließt weiterhin gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft mit zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder:

Die Rahmenwahlordnung der Studierendenschaft in ihrer aktuell dritten Änderungsfassung vom 28.04.2020 wird um den folgenden neuen Paragraphen ergänzt und insoweit geändert:

§ 15a Listenfinanzierung im Wahlkampf

(1) Zur Sicherung der Chancengleichheit im Wahlkampf und zur Stärkung studentischer Partizipation in der Selbstverwaltung erhalten alle im Studierendenparlament (StuPa) bereits vertretenen Listen auf Antrag eine finanzielle Unterstützung aus Mitteln der Studierendenschaft zur Vorbereitung und Durchführung ihrer jeweiligen Kandidaturen zu den Wahlen der studentischen Selbstverwaltung.

(2) Listen, die zur Wahl antreten, jedoch noch nicht im StuPa vertreten sind, können auf Antrag ebenfalls finanzielle Unterstützung erhalten. Diesem Antrag sind dabei mindestens so viele Unterstützungsunterschriften von immatrikulierten Studierenden der Universität Potsdam beizulegen, dass die Schwelle von fünf vom Hundert der Wählenden bei der letzten StuPa-Wahl überschritten wird. Der Antrag ist beim Studentischen Wahlausschuss (StWA) einzureichen. Der StWA erhält für die Prüfung und Bearbeitung der Anträge uneingeschränkte Amtshilfe des AStA.

(3) Der StWA prüft die vorgelegten Unterschriften anhand des Wählerverzeichnisses zur kommenden Wahl. Er kann einen letztmöglichen Einreichungszeitpunkt bestimmen, bis zu dem ein Antrag auf Wahlkampffinanzierung einzureichen ist. Dieser ist angemessen vor der Wahl zu setzen. Er kann auch weitere Formalia festlegen, die zur reibungslosen Bearbeitung der Anträge nötig sind. Die unterstützenden Studierenden müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrages im Wählerverzeichnis der Studierendenschaft an der Universität Potsdam aufgeführt sein. Eine studierende Person darf nur jeweils eine neuantretende Liste im Sinne dieser Wahlkampffinanzierung unterstützen.

(4) Der StWA hat Anträge von Listen auf Wahlkampffinanzierung abzulehnen, wenn die Liste oder ihre Mitglieder in einer Gesamtschau nicht glaubhaft machen können, für die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie für die Werte der selbstverwalteten Studierendenschaft im Sinne des § 17 Absatz 1 BbgHG aktiv einzutreten. Gegen einen solchen Beschluss des StWA kann die betroffene Liste Protest einlegen, über den auf der nächsten Sitzung des StuPa unverzüglich vorrangig mit einfacher Mehrheit entschieden wird.

(5) Die Höhe der finanziellen Förderung der Listen insgesamt, sowie der mögliche Verteilschlüssel wird jährlich durch das StuPa festgelegt. Dabei sind die Finanzordnung der Studierendenschaft sowie gegebenenfalls weitere Finanzleitfäden oder -ordnungen zu beachten.

(6) Die Abrechnung der zur Verfügung gestellten Gelder erfolgt über den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), solange die entsprechende Liste nach dem vom StWA festgestellten Wahlergebnis mindestens ein Mandat im StuPa errungen hat. Sie ist spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim AStA einzureichen.

(7) Alle Unterlagen zur Wahlkampffinanzierung im Sinne dieses Paragraphen – insbesondere der Antrag, gegebenenfalls die Unterstützungsunterschriftenlisten und die jeweiligen Abrechnungen – werden beim AStA für mindestens fünf Jahre verwahrt. Der StWA veröffentlicht eine datenschutzkonforme Übersicht zu den beantragten Mitteln zeitnah, spätestens zusammen mit der Wahl Niederschrift.

Begründung

Die finanzielle Unterstützung der Listen in Wahlkampfzeiten trägt wesentlich dazu bei, die Chancengleichheit zwischen den verschiedenen Wahlvorschlägen zu wahren und einen fairen Wettbewerb um Mandate im Studierendenparlament (StuPa) zu ermöglichen. Bereits in der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass eine entsprechende Förderung zu einer deutlichen Erhöhung der Wahlbeteiligung führen kann, weil Studierende dadurch einen besseren Zugang zum politischen Geschehen erhalten und sich eher motiviert fühlen, ihre eigene Stimme abzugeben, die letzte StuPa-Wahlen waren danach die mit der höchsten Wahlbeteiligung.

Indem in Absatz 1 auch bereits im StuPa vertretenen Listen finanzielle Mittel zur Vorbereitung ihrer Kandidaturen gewährt werden, wird sichergestellt, dass finanzielle Hindernisse keine unüberwindbare Hürde für die Fortsetzung des Engagements darstellen. Absatz 2 weitet diesen Anspruch explizit auf neue Listen aus, setzt jedoch voraus, dass sie so viele Unterstützungsunterschriften sammeln, dass sie mindestens fünf Prozent der Wählenden der letzten StuPa-Wahl abdecken. Auf diese Weise wird einerseits das Entstehen neuer, ernstzunehmender Wahlvorschläge gefördert, andererseits wird verhindert, dass bloße „Scheinkandidaturen“ von den Mitteln profitieren. Dieses Verfahren stärkt die Partizipation in der studentischen Selbstverwaltung, weil es die Bewerberinnen und Bewerber dazu anregt, aktiv mit Kommilitoninnen und Kommilitonen in Kontakt zu treten, um Unterstützung zu gewinnen, und somit mehr Studierende für das politische Geschehen zu interessieren.

Der Studentische Wahlausschuss prüft die vorgelegten Unterschriften anhand des Wählerverzeichnisses, legt weitere notwendige Formalia fest und gewährleistet damit Transparenz und Legitimität. Gleichzeitig soll der StWA sicherstellen, dass nur solche Listen aus Mitteln der Studierendenschaft gefördert werden, welche sich uneingeschränkt zu den Idealen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen und nach den Werten des § 17 I BbgHG – insbesondere zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte – arbeiten. Sollte es hier zu einem Konflikt kommen, ist der Protest und darauf folgend eine finale Entscheidung durchs StuPa möglich.

Die Regelung bietet somit insgesamt einen verlässlichen rechtlichen Rahmen für die Finanzierung der Listen und stellt sicher, dass sowohl etablierte als auch neue Akteure faire Bedingungen vorfinden. Insgesamt führt diese Ergänzung zu einem gestärkten demokratischen Miteinander, da sie die Vielfalt der Listen erhöht, das politische Engagement fördert und die Mitwirkung breiter Teile der Studierendenschaft an den Wahlen nachhaltig unterstützt.

Übergangsweise wird in I. des Antrages bis zur Beschlussfassung zu II. bzw. dem In-Kraft-Treten der RWO-Änderung die Anwendung der dort entworfenen Regeln für die kommende StuPa-Wahl 2025 angeordnet und gleichzeitig die Wahlkampfunterstützung entsprechend der Ausgaben aus dem letzten Jahr, für dieses Jahr auf 150 € pro Liste festgesetzt.

Finanzielle Auswirkung für die Studierendenschaft

Wird jährlich durch das StuPa festgelegt, dieses Jahr auf 150 € pro Liste. Im Wahlkampf zum StuPa 24/25 haben drei Listen die Wahlkampffinanzierung insgesamt in Höhe von 1.001,97 € genutzt. Das bedeutet ungefähr 0,53 Cent Ausgaben pro wählende Person im Jahr 2024.